## **Urschrift**

# Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

# am 30.06.2016

# I. Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Verlängerung und des neu erschlossenen Straßenabschnittes "Zahlfeldstraße", Fl.Nr. 310/8 zur Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag Überdachung Terasse FINr. 1275/4, Gemarkung Pähl
4.	Beratung über die Vergabekriterien Einheimischenmodell
5.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

# II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

#### **ANWESEND**

Name Bemerkung

## Vorsitzender

Werner Grünbauer

## Mitglieder

Alexander Zink Thomas Baierl Daniel Bittscheidt Wolfgang Czerwenka

Richard Graf ab 19:34 Uhr anwesend

Günther Hain Ursula Herz Robert Kergl Claudia Klafs Helmut Mayr

Stephan Schlierf ab 19:32 Uhr anwesend

# **Abwesend (entschuldigt)**

**Daniel Greinwald** 

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 23.06.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

# III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 23.06.2016 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:10 Uhr beendet.

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:

Werner Grünbauer Christiane Singer

1. Bürgermeister

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 21.07.2016.

### Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 23.06.2016 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

# Öffentlicher Teil:

# 1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

#### Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 09.06.2016.

#### Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 09.06.2016 wird genehmigt.

Abstimmung 10:0

2. <u>Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Verlängerung und des neu erschlossenen Straßenabschnittes "Zahlfeldstraße", Fl.Nr. 310/8 zur Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG</u>

#### Sachverhalt:

Nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Widmung der neu erschlossenen Zahlfeldstraße bedarf es der formellen Widmung nach Art. 6 BayStrWG. Die Straße ist nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu klassifizieren.

Ein Teil der Zahlfeldstraße ist bereits als Ortsstraße gewidmet (im Lageplan rosa eingezeichnet). Durch den in den letzen Monaten erfolgten Ausbau der Zahlfeldstraße wurde der Straßenverlauf in Richtung Westen verlängert um alle Grundstücke zu erschließen.

Der Anfangspunkt der Verlängerung beginnt östl. am Ende der bereits gewidmeten Zahlfeldstraße, zw. Fl.Nr. 310/3 und 310/10 und endet westl. am Eigentümerweg Fl.Nr. 315/4 mit einer Länge von 59 m (im Lageplan rot eingezeichnet).

Der Widmungsbeschluss ist durch den Gemeinderat zu befassen.



#### **Beschluss:**

Die hergestellte Erschließungsstraße "Zahlfeldstraße" wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.



**Abstimmung** 

11:0

# 3. <u>Vollzug der Baugesetze - Antrag Überdachung Terasse FINr. 1275/4, Gemarkung Pähl</u>

#### Sachverhalt:

Das Vorhaben (Überdachung Terrasse; Fl.Nr. 1275/4, Gemarkung Pähl) ist nach § 34 BauGB zu behandeln und weist keine Besonderheiten auf.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Bauvorhaben (Überdachung Terrasse; Fl.Nr. 1275/4, Gemarkung Pähl).

Abstimmung

12:0

# 4. <u>Beratung über die Vergabekriterien Einheimischenmodell</u>

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Pähl vergibt Grundstücke im Einheimischen-Modell und hat dafür Richtlinien zu erlassen. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wurden die bisherigen Richtlinien zur Vergabe von Grundstücken im Einheimischenmodell modifiziert. Darin werden nun insbesondere Schwerbehinderte, Lebenspartnerschaften und die Pflege von Angehörigen mit berücksichtigt. Der Entwurf wurde im Vorfeld einem Fachanwalt zur Prüfung vorgelegt.

Richtlinien zur Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Pähl im Einheimischen-Modell

Fassung vom 21.06.2016

"Die Gemeinde Pähl verfolgt das gesetzliche Ziel, den Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB). Aufgrund der angespannten Wohnraumsituation ist es insbesondere für Einkommensempfänger mit geringen oder durchschnittlichen Einkommen schwierig, bezahlbaren Wohnraum in der Gemeinde Pähl zu erwerben. Betroffen hiervon sind insbesondere junge Familien und Familien mit Kinder. Deshalb hat sich die Gemeinde Pähl dazu entschlossen, kostengünstiges Bauland zur Errichtung von Wohnraum im Einheimischen-Modell bereitzustellen.

Für die Vergabe von Wohnbauparzellen im Einheimischen-Modell gibt sich die Gemeinde folgende Richtlinien:

Maßgeblich ist jeweils die Person des Antragstellers. Soweit ausdrücklich geregelt, werden dem Antragsteller Umstände anderer Personen wie z. B. Grundstücke oder das Einkommen des

Ehegatten bzw. Lebenspartners zugerechnet. Hierzu erklärt der Antragsteller, dass die im Fragebogen hierzu gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden.

Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde die den Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und erzielbaren Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs verlangen. Der erzielbare Preis wird vom Gutachterausschuss des Landratsamtes Weilheim-Schongau ermittelt. Sämtliche Kosten hierfür hat der Begünstigte des Einheimischen-Modells zu tragen.

Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften (LPartG) können nur ein Grundstück erwerben. Es bleibt den Partnern überlassen, selbst zu entscheiden, wer den Antrag stellt.

Ein Miteigentumsanteil des nicht antragstellenden Partners kann im Rahmen der notariellen Beurkundung vereinbart werden.

# A. Antragsberechtigte Personen

- 1. Antragsberechtigt sind nur Personen die mindestens 21 Jahre und höchstens 60 Jahre alt sind.
- 2. Nicht antragsberechtigt sind Personen, die selbst oder deren Ehegatte oder Lebenspartner, bereits früher ein Wohnbaugrundstück von der Gemeinde Pähl im Einheimischen-Modell erhalten haben.
- 3. Antragsberechtigt sind nur Personen, die ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Pähl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Antragsberechtigt sind auch Personen, die früher oder mit Unterbrechungen mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pähl gemeldet waren.
- 4. Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Personen, die zu Wohnzwecken bebaubaren oder bebauten Grundbesitz in der Gemeinde als Eigentümer oder Erbbauberechtigter haben. Immobilien, die mit einem Wohnrecht oder Nießbrauchrecht zugunsten Dritter auf deren Lebenszeit belastet sind, bleiben außer Betracht.
- 5. Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind auch Personen, deren zu versteuerndes Einkommen € 50.000,00 bei Ehepaaren 70.000,00 € überschreitet. Die vorstehende Grenze erhöht sich für jedes kindergeldberechtigte Kind um € 8.000,00 pro Kind. Ebenso können Pflegebeiträge, die nicht von Pflegekassen oder gesetzlichen Leistungsträgern übernommen werden mit geeignetem Nachweis zugerechnet werden. Maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei bestandkräftigen Steuerbescheide bzw. ein aktueller Leistungsnachweis zur Pflegestufe gem. SGB.
- 6. Antragsberechtigt sind nur Personen, die für den Kauf des Grundstückes und die Errichtung eines entsprechenden Gebäudes einen geeigneten Finanzierungsnachweis bei Antragstellung vorlegen.
- 7. Bei den obigen Ziffern 2, 4, 5 wird nicht nur auf die Person des Antragstellers sondern auch auf den Ehegatten oder den Partner nach Lebenspartnerschaftsgesetz abgestellt. Das zu versteuernde Einkommen wird mithin addiert. Immobilien des Ehegatten bzw. Lebenspartners sind den Vorgaben gem. Punkt 4 zu bewerten und dem Antragsteller zuzurechnen.

1.	die zum Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen 5 Jahre	5 Punkte
	in Pähl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind:	
2.	Für jedes weitere Hauptwohnsitzjahr in Pähl: (max. 25 Punk-	1 Punkt
	te)	

3.	Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der	1/2
	Gemeinde nicht mehr gemeldet sind, jedoch mehr als fünf	Punkt je
	Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pähl gemeldet	Jahr
	waren.	
4.	Ehepaare und eingetragene Lebens-partnerschaften erhalten	5 Punkte
	einen Zuschlag von	
5.	Jedes Kindergeld berechtigte Kind des Antragstellers unter	10 Punk-
	18 Jahren, sofern dieses bisher mit Hauptwohnsitz beim Ant-	te
	ragsteller wohnt und anzunehmen ist, dass es auch weiterhin	
	in Zukunft dort wohnen wird	
6.	Je schwerbehinderte Person bei Schwerbehinderungsgrad	8 Punkte
	von 50 % oder mehr, sofern diese Person bisher mit Haupt-	
	wohnsitz beim Antragsteller wohnt und dort voraussichtlich	
	auch in Zukunft weiterhin wohnen wird	
7.	Antragsteller oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, de-	8 Punkte
	ren Eltern, Elternteile oder direkte Abkömmlinge zum Zeit-	
	punkt der Antragstellung nachweislich ab Pflegestufe 1 pfle-	
	gebedürftig sind und ein Bauantrag nach DIN 18040-2 ge-	
	stellt wird ab Pflegestufe 1(zum Zeitpunkt der Antragstellung)	
8.	Unterschreitung der Einkommens-höchstgrenze nach A. Zif-	2 Punkte
	fer 5. um volle € 5.000,00 bis zu einer Unterschreitung von	
	höchstens € 30.000,00	

# C. Regelungen des Kaufvertrages

Die Regelungen des Kaufvertrages richten sich nach dem Mustervertrag der Gemeinde Pähl für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Einheimischen-Modell. Dieser wird fortlaufend für Neuabschlüsse an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst.

#### Wesentlicher Vertragsinhalt:

Baupflicht innerhalb von 5 Jahren ab Bebaubarkeit
Selbstnutzungspflicht für 15 Jahre ab Bezugsfähigkeit
Veräußerungsverbot für die Dauer der Selbstnutzungspflicht und Baupflicht
Bei Verstoß gegen die unter A. angegebenen Voraussetzungen hat die Gemeinde
wahlweise die Möglichkeit,
ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde bei Verstoß gegen die Einheimischenbindung (15
Jahre Selbstnutzungspflicht) auszuüben.
oder eine Aufzahlungsverpflichtung bei Verstoß gegen die Einheimischenbindung
Wiederkaufsrecht der Gemeinde bei Falschangaben des Antragstellers oder
Verzicht auf Schadensersatz und Entschädigungsansprüche insbesondere Gebäude-
entschädigung, falls das Einheimischen-Modell aus europarechtlichen Gründen rückab-
gewickelt werden müsste

# D. Antragsfrist, Stichtag, Abweichung

Die Gemeinde legt für jedes Baugebiet eine Frist fest, innerhalb derer die Antragsunterlagen nach Ausschreibung der Grundstücke vollständig bei der Gemeinde eingegangen sein müssen. Diese Frist beträgt 10 Wochen + 2 Wochen Nachfrist ab Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Anträge ist der Ablauf der vorgenannten Frist als Stichtag. Änderungen hat der Antragsteller der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Für die Vorlage weiterer und ergänzender Unterlagen beträgt die Nachfrist maximal 2 Wochen.

(Alternative: Als Stichtag könnte auch der Tag der Entscheidung des Gemeinderats festgelegt werden. Dann sind die Antragsteller verpflichtet, Änderungen bis dahin dem Gemeinderat unverzüglich zu benennen.)

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abzuweichen."

Pähl, 30.06.2016

Abstimmung über Nr. 7 Punkt 2 (Anzahl maximale Punkte für Hauptwohnsitz in Pähl):

6:6 (Stimmengleichheit, Antrag abgelehnt)

Die maximale Punktezahl wird auf 20 Punkte geändert.

Abstimmung über Dauer der Bindungsfirst (15 oder 20 Jahre):

10 Stimmen für 15 Jahre 2 Stimmen für 20 Jahre

Die Bindungsfrist verbleibt bei 15 Jahren.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergaberichtlinien in der vorgeschlagenen Fassung. Die Höchstpunktzahl für den Hauptwohnsitz in Pähl wird auf 20 Punkte geändert.

Abstimmung

11:1

# 5. <u>Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes</u>

#### Sachverhalt:

#### 1. Bürgermeister Pähler Schlucht:

Es gibt ein neues Gutachten, welches die Vorwürfe gegen Frau Scherping-Beck widerlegt. Dieses Gutachten ist eindeutig und wurde durch die Staatsanwaltschaft beauftragt. Das Gutachten darf öffentlich verwendet werden.

GR Bittscheidt ist der Meinung, dass durch die Schlucht eine Hochwassergefahr für den Ort besteht. Es sei ein Problem, wenn der Naturschutz der Eigentümerin den notwendigen Eingriff verweigern will. Dieses Ergebnis ist für den Ort sehr wichtig, um die Hochwasserproblematik einzudämmen.

## 2. Bürgermeister Grünbauer; Hochwasserschutz:

Es gibt drei größere Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet. Vor einiger Zeit wurde ein Zuschuss für die Erstellung eine Gewässerentwicklungskonzeptes beantragt; hierüber ist jedoch noch nicht entschieden. Außerdem hat er vom WWA eine erneute Stellungnahme zur Hochwassergefahr am Burgleitenbach erbeten. Das WWA ist der Meinung, dass seit Installation des Fangnetzes keine Gefahr besteht.

Bürgermeister Grünbauer sieht eine Verklausungsgefahr durch das vorhandenen Totholz im Bach Das Holz kann während eines Hochwassers nicht mehr geborgen werden; dies muss im Vorfeld geschehen. Deshalb wurde nochmals die Frage an das WWA gestellt, ob eine Gefahr besteht oder nicht.

# 3. Bürgermeister Grünbauer; Wahltermin Bürgermeisterwahl

Der beschlossene Wahltermin für die Bürgermeisterwahl am 07.05.2017 wurde durch das LRA bestätigt.

#### 4. Bürgermeister Grünbauer; Defibrillator wurde am Segelclub installiert

## 5. GRin Klafs; Hotspots W-Lan

GRin Klafs sagt, dass die Flüchtlinge in der Hirschbergalm noch kein Internet haben. Sie möchte wissen, wann die W-Lan Hotspots eingerichetet werden. Bgm. Grünbauer antwortet, dass es hierzu noch keine weiteren Informationen gibt.

#### 6. GRin Klafs; Unfall an der alten Post

GRin Klafs erläutert, dass ein Unfall mit Personenschaden am Übergang Kremstraße / Tutzingerstraße an der Kurve aufgrund der unübersichtlichen Situation passiert ist. Sie möchte wissen, ob eine Kennzeichnung angebracht werden kann, dass nur auf Höhe der Verkehrsinsel die Straße gequert werden soll. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass dies mehrfach Gegenstand der Verkehrsschau war; hier hat jedoch das LRA zu entscheiden und dieses hat hierzu nichts festgelegt. GRin Herz schlägt vor, dass Herr Grünbauer hierüber mit der Rektorin der Grundschule spricht. Eventuell können die Lehrer die Strecke mit den Kindern ablaufen und diesen erklären, wo die Straße gequert werden darf. Bürgermeister Grünbauer sagt zu.

# 7. GR Baierl; Ferienpass

GR Baierl frägt, ob auch in diesem Jahr von der Gemeinde ein Zuschuss i.H.v. 600 € für den Ferienpaß ausbezahlt wird und ob dies ohne Antrag möglich ist. Dies wird von Bürgermeister Grünbauer bejaht. Die Verwaltung wird die Auszahlung entsprechend veranlassen.